

Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Der/die **VermittlerIn** des Jugendamtes erfahren von der Straftat/dem Konflikt durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei, das Gericht etc. oder aber eine der Konfliktparteien meldet sich selbst, was auch bereits vor einer Strafanzeige möglich ist.

Es werden zunächst der/die TäterIn und erst dann das Opfer zu **getrennten Einzelgesprächen** eingeladen, in denen darüber gesprochen wird, wie diese die Tat und deren Folgen jeweils erlebt haben. Sind dann beide Seiten nach eingehender Information und gründlicher Überlegung grundsätzlich zur Mitarbeit bereit, kann die Lösung des Konfliktes in einem **Ausgleichsgespräch** aller Beteiligten oder in anderer Form von diesen versucht werden.

Der/die VermittlerIn dokumentiert das Ergebnis und kontrolliert ggf. getroffene Absprachen auf deren Einhaltung hin.

Die davon unterrichtete **Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht** entscheiden dann, ob auf dieser Grundlage das Strafverfahren eingestellt werden kann bzw. eine Strafmilderung möglich sein wird.

Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich

- o Der Sachverhalt sollte grundlegend **geklärt** sein. Dabei sollte es sich nicht um Bagatelldelikte handeln.
- o Der/die TäterIn ist bereit, für seine/ihre Tatbeteiligung die

Verantwortung zu übernehmen und sich ernsthaft mit der Person des Opfers auseinanderzusetzen.

- o Auch auf Seiten des Opfers besteht ein grundsätzliches **Konfliktregelungsinteresse**.
- o Die Teilnahme basiert für beide Seiten auf **Freiwilligkeit**; die Beteiligten selbst bestimmen **autonom** die Inhalte und die Wertung des Ausgleichsversuches.

... und so finden Sie uns:

Als VermittlerIn stehen Ihnen zur Verfügung

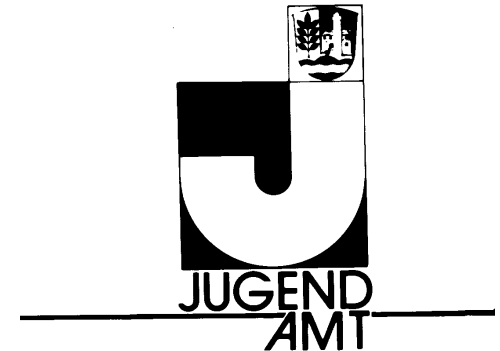
Im Jugendamt des Werra-Meißner-Kreises in **Eschwege**, Schlossplatz 1, Landratsamt

- **Myriam Lamotte**
05651/302-1891
Zimmer 130

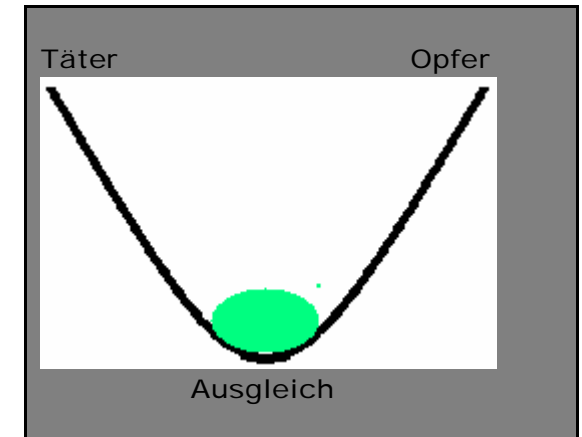
oder sofern Sie in Hessisch Lichtenau, Großalmerode, Neu Eichenberg oder Witzenhausen wohnen

- **Ulrich Abendroth**
05651/302-1890
Zimmer 120

zu den Telefonzeiten täglich 8.30 – 9.30 Uhr oder nach Vereinbarung.



Werra-Meißner-Kreis



Ein Angebot der

Konfliktschlichtung

bei Straftaten junger Menschen
(im Alter von 14 bis 20 Jahren)

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Eine Straftat hat viele unangenehme Folgen. Meist bleiben **ungeklärte Konflikte** zwischen Tätern und den Opfern/Geschädigten; oft bestanden diese auch schon zuvor zwischen den Beteiligten.

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich sieht das Strafrecht die Möglichkeit vor, diese Konflikte unter direkter Einbeziehung der unmittelbar Betroffenen zu lösen. Dabei können die Konfliktparteien **nicht nur materielle Schäden** regeln, sondern **auch psychische Belastungen** bearbeiten und eine für sie beide befriedigende Wiedergutmachung entstandener Ungerechtigkeiten erreichen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist in jeder Phase des Strafverfahrens möglich, bietet sich aber besonders bereits vor einer aufwendigen gerichtlichen Aufarbeitung an.

Was bieten wir den Betroffenen?

- Organisation und Moderation der Gespräche durch eine qualifizierte neutrale, „allparteiliche“ Fachkraft.

- Entspannte und „geschützte“ Gesprächsatmosphäre.
- Kontakt zum Täter auf „neutralem Boden“.
- Kostenlose Konfliktschlichtung.
- Diskretion, Vertraulichkeit, Datenschutz und Autonomie.

Was kann Ihnen der Täter-Opfer-Ausgleich persönlich bringen?

Das Opfer bzw. der/die Geschädigte kann ...

- dem Täter gegenüber die Folgen der Tat, die daraus entstandenen Schäden, seine dadurch verletzten Gefühle, den Ärger, die Empörung deutlich zum Ausdruck bringen und so Entlastung für sich selbst erfahren.
- seine Interessen und Erwartungen dem Täter gegenüber persönlich mitteilen.
- seine eigenen Vorstellungen zur Beilegung des Konfliktes formulieren.

➤ Hilfe bei der Reduzierung oder gar Beseitigung resultierender materieller Schäden und psychischer Folgen erhalten.

➤ dabei ein zeit- und kostenaufwendiges Zivilverfahren mit ungewissem Ausgang vermeiden.

Der/die TäterIn kann ...

➤ erkennbar die Verantwortung für seine Straftat und deren Folgen übernehmen.

➤ zeigen, dass er/sie die Gefühle des Opfers ernst nimmt und sich bei diesem angemessen entschuldigen.

➤ den entstandenen Schaden nach seinen Möglichkeiten möglichst weitgehend in Ordnung bringen.

➤ dadurch auf die Vermeidung einer zusätzlichen gerichtlichen Bestrafung bzw. auf ein milderes Urteil hoffen.

➤ aus eigenen Fehlern lernen und alternative Konfliktlösungsmuster erleben und einüben.